

Vorblatt

Problem:

Die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 wurde am 5. August 2002 im LGBl. Nr. 87 verlautbart und durch die Verordnung LGBl. Nr. 25/2008 geändert. In der Zwischenzeit haben sich bundesgesetzliche Vorschriften geändert und ist daher eine diesbezügliche Anpassung erforderlich. Weiters soll ein allgemeines Rauchverbot eingeführt und die Fahrzeugausstattung dem Stand der Technik angepaßt werden.

Ziel:

Anpassung der Zitierungen an die geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sowie Novellierung einzelner Bestimmungen, um die Kundenorientierung und den Servicecharakter des Taxi-Gewerbes und des Mietwagen-Gewerbes zu verstärken sowie den Fahrzeugbestand dem Stand der Technik anzupassen.

Lösung:

Anpassung bzw. Ergänzung der Bestimmungen der Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002

Alternative:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG

Erläuternde Bemerkungen

I. ALLGEMEINES:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll einerseits eine Anpassung der Zitierungen an die geänderten bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen, andererseits werden zusätzliche Vorschriften über ein Rauchverbot sowie die Anpassung der Kraftfahrzeuge an den Stand der Technik erlassen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu Z 1:

Hier wird das bisher während des Fahrdienstes nur für den Fahrzeuglenker geltende Rauchverbot auf die Fahrgäste ausgedehnt.

Zu Z 2:

Hier wurde eine Beförderungspflicht für besonders ausgebildete Hunde, die den Fahrbetrieb nicht stören, eingeführt, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (z. B. Blindenführhund) angewiesen ist.

Zu Z 3:

Hier wird der Inhalt der von der Fachgruppe auszustellenden Bestätigung auf § 8 ausgedehnt.

Zu Z 4:

Zur Klarstellung wurde hier ebenso wie in § 7 der Begriff „Kraftfahrzeuge“ gegen den Begriff „Taxifahrzeuge“ ausgetauscht. Die Mindestanforderungen an die Fahrzeuglänge waren bisher in § 7 geregelt und wurden aus systematischen Gründen unverändert von § 7 in § 6 verschoben.

Zu Z 5:

Um den Fahrzeugbestand an den Stand der Technik anzupassen müssen die Fahrzeuge in Zukunft mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein und der Emissionsnorm Euro 5 entsprechen. Klimaanlagen sind bei fast allen KFZ neuerer Bauart Standardausstattung und die Verwendung von Klimaanlagen speziell in den heißen Sommermonaten wird von den Konsumenten verlangt und gewünscht. Diese Formulierung soll sicherstellen, dass alle Taxis nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Taxis angemeldet werden auch eine funktionierende Klimaanlage haben müssen.

Zu Z 8:

Durch diese Änderung soll die Kennzeichnung des Ersatzfahrzeuges an das Taxifahrzeug angepasst werden indem auch das Ersatzfahrzeug durch ein Taxischild im Sinne des § 8 zu kennzeichnen ist.

Zu Z 10:

Durch diese Ausnahmeregelung soll gewährleistet werden, dass vor dem Inkrafttreten bereits als Taxi oder Mietwagen zugelassene Kraftfahrzeuge (solange ihre Zulassung weiterhin aufrecht ist) weiterhin verwendet werden dürfen. Dasselbe gilt für Kraftfahrzeuge die zu diesem Zeitpunkt zwar bereits bestellt, gekauft oder geleast, aber noch nicht zum Verkehr zugelassen waren. Abgesehen von dieser Ausnahme dürfen nach dem Inkrafttreten der Novelle aber nur mehr solche Kraftfahrzeuge als Taxi oder Mietwagen zum Verkehr zugelassen werden, die mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sind und der Emissionsnorm Euro 5 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 entsprechen. Ausgenommen davon sind nur Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge.